

**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2022/1946

**Der Oberbürgermeister**

II/36-361-61-sch

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

04.01.2023

**Datum**

| Beratungsfolge                            | Datum      | Zuständigkeit | Behandlung |
|-------------------------------------------|------------|---------------|------------|
| Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt   | 19.01.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I   | 30.01.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II  | 31.01.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III | 02.02.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Finanz- und Digitalisierungsausschuss     | 06.02.2023 | Beratung      | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen                  | 13.02.2023 | Entscheidung  | öffentlich |

**Betreff:**

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Leverkusener Seen (SeenVO)

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung (siehe Anlage zur Vorlage) zum Schutz der Leverkusener Seen (SeenVO).

gezeichnet:

In Vertretung

Lünenbach

(zugleich in Vertretung  
des Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Molitor

### I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                      Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                      Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

### Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend  
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

### Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand:                      €  
☐ Bilanzielle Abschreibungen:                      €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

### Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €  
Produkt:                      Sachkonto

### Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand:                      €  
Produkt:                      Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

### II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

| Klimaschutz<br>betroffen                                             | Nachhaltigkeit                                                       | kurz- bis<br>mittelfristige<br>Nachhaltigkeit                        | langfristige Nach-<br>haltigkeit                                     |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

## **Begründung:**

Seit Erlass der bestehenden Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Leverkusener Seen (SeenVO) vom 06.04.2004 gab es einige Änderungen und Neuerungen im Freizeitverhalten sowie im Bereich des Naturschutzes, die eine Überarbeitung der bestehenden SeenVO notwendig gemacht haben. Darunter fällt u. a. in den Sommermonaten die Begeisterung der Bevölkerung für Stand-Up-Paddling-Boards (SUP), Familienluftmatratzen und Badeinseln. Mit einem SUP, Booten etc. können beispielsweise die Seen in den Schutzgebieten vollumfänglich befahren und somit ebenso Nistplätze von Wasservögeln im Schilfgürtel erreicht werden. Weiterhin wirken Badeinseln, Doppelmatratzen o. ä. bedrohlich für Fische und tauchende Wasservögel, sodass die Nutzung derartiger Objekte in den Schutzgebieten zum Schutz der dort lebenden Fische und der Vogelbrutstellen verboten werden sollte. Aufgrund veralteter Formulierungen in der SeenVO aus dem Jahr 2004 soll dieses Verbot entsprechend mit Beispielen (insbesondere im Hinblick auf SUP) versehen werden.

Aufgrund des Bürgerantrags Nr. 2022/1759, der im Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt am 10.11.2022 behandelt wurde, soll das Mitführen von Hunden an der Leine nunmehr ebenfalls in den Sommermonaten erlaubt werden. Dies ist heute nach dem Naturschutz- und Tierschutzgedanken zulässig, da Hunde, die an der Leine geführt werden, nicht die Brutplätze im Schilf aufsuchen können, was durch die bisherige Regelung verhindert werden sollte. Der Freilauf von Hunden ohne Leine ist auch weiterhin an den betroffenen Seen verboten.

Ein weiterer Aspekt ist, dass der Aufenthalt an den Seen im Geltungsbereich der SeenVO in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr gemäß der bisherigen Regelung gänzlich verboten war. Hierdurch sollten längere Aufenthalte, Campen, gemütliche Zusammenkünfte (mit alkoholischen Getränken), Nachtbaden usw. vermieden werden. Jedoch wurden durch diese Regelung die Anwohnenden, die den Geltungsbereich nur zum Zwecke des Heimwegs o. ä. durchqueren wollten, entsprechend daran gehindert. Daher wurde nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Fachbereich Umwelt (FB 32) der Begriff „Verweilen“ eingesetzt, da dieser einen langanhaltenden Aufenthalt ausschließt und somit das Queren und Spazierengehen zulässt.

Zudem wurde auf Vorschlag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 04.09.2018 und mit Ratsbeschluss vom 28.02.2019 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, wie das generelle Grillverbot im Stadtgebiet (§ 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Leverkusen) zusätzlich zu den bereits bestehenden drei Grillgebieten für den Bereich des Großen Silbersees erweitert werden kann. Dazu wurde zunächst ein Testzeitraum bis zum 30.09.2020 eingeräumt. Die Fläche sollte sich auf die Wiese, die direkt an den dortigen Strandabschnitt anschließt, begrenzen (Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 05.02.2019). Aus den wenigen Erfahrungswerten der Jahre 2019 bis 2020 mit unterschiedlichen Wettervoraussetzungen und Pandemiebeschränkungen wurde die Ausdehnung der Testphase bis 30.09.2022 beschlossen.

Das Fazit nach dieser Zeitspanne ist, dass, sobald es erlaubt war und es das Wetter zuließ, die Möglichkeit zu grillen von den Bürgerinnen und Bürgern durchweg gut angenommen wurde. Die Grillfläche am Silbersee wurde rege genutzt und überwiegend sau-

ber hinterlassen. Es wurde im Querschnitt der Verwaltung kein großes Beschwerdeaufkommen bezüglich Grillverstößen wahrgenommen.

Am Großen Silbersee haben die Bürgerinnen und Bürger den Vorteil, dass dort Baden, Grillen und der Ausblick auf ein Gewässer kombiniert sind. Dadurch erhofft sich die Verwaltung, eine attraktive Ausweichfläche für die drei obigen Gebiete anbieten zu können und eine Entlastung der Hitdorfer Grillfläche herbeizuführen. Durch den dort bereits erlaubten Badebetrieb und der testweisen Einrichtung des Grillgebiets seit 2019 sind bereits ausreichend Müllbehälter vor Ort vorhanden und es erfolgt eine engmaschige Leerung. Der Kommunale Ordnungsdienst bestreift an sonnigen Tagen verstärkt den Bereich des Großen Silbersees sowie den Strandabschnitt.

Da es sich bei einem Teil des südlichen Ufers des Silbersees um ein ausgewiesenes Waldgebiet handelt, ist dazu eine Ausnahmegenehmigung vom Landesbetrieb Land und Holz Nordrhein-Westfalen vom Verbot nach § 47 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) erforderlich, wonach grundsätzlich innerhalb einer Schutzzone von 100 Metern zum nächsten Wald keine Feuer- oder Grillgeräte entzündet werden dürfen. Der entsprechende Befreiungsbescheid der vorgenannten Behörde liegt vor. Das Entzünden von Feuer unter Berücksichtigung der Auflagen ist erlaubt, wenn die Anwesenheit zumindest einer volljährigen Aufsichtsperson gegeben ist und die Grillstelle einen Abstand von mindestens 15 Metern zum letzten Punkt des Waldes, der von Zweigen überdacht wird, aufweist.

Aus den Erfahrungen der letzten vier Jahre mit unterschiedlichen Wettervoraussetzungen und Pandemiebeschränkungen wird vorgeschlagen, in diesem Bereich in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres das Grillen dauerhaft zu erlauben. Weiterhin wird aus Brandschutzgründen der Zusatz aufgenommen, dass ab einem Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher das Grillen auf den Grillflächen untersagt ist. Hierzu mussten in der Vergangenheit bei Erreichung oder Überschreitung des Graslandfeuerindex von Stufe 4 jeweils aktuelle Allgemeinverfügungen erlassen werden. In der Regel kam es bisher zu einem erheblichen Zeitverlust bis zur eigentlichen Umsetzung des jeweiligen Grillverbotes und somit zu Problemen bei der Durchsetzbarkeit, sodass die eigenverantwortliche Informationspflicht nun durch die überarbeitete SeenVO dem jeweiligen Nutzenden übertragen wird.

Aufgrund der Änderungen wurde eine Neufassung der SeenVO angefertigt, die vom Rat der Stadt Leverkusen zu beschließen ist. In diesem Zusammenhang ist die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen vom 06.04.2004 aufzuheben.

#### **Anlage/n:**

Anlage Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 1 Hitdorfer- und Stöckenbergsee

Anlage 2 Großer Silbersee

Anlage 3 Grillgebiet Silbersee

Anlage 4 Auflagenbescheid Grillen Landesbetrieb Wald und Holz

### Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen vom xx.xx.2023

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), und des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbands-rechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 13.02.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1 Zweck

Die Gebiete der Gewässer, die als „Hitdorfer See“, als „Stöckenbergsee“ und als „Großer Silbersee“ bezeichnet werden, dienen der Erholung der Bevölkerung. Sie sollen nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt werden.

#### § 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Schutzgebietes des „Hitdorfer Sees“ verläuft im Südwesten entlang der Langenfelder Straße, im Nordwesten zunächst entlang des Lärmschutzwalls an der Spiel- und Liegewiese, sodann entlang des Verbindungswegs zwischen der Langenfelder Straße und der Straße Voigtslach und nach 330 Metern sodann unmittelbar entlang des Seeufers, im Nordosten ebenfalls entlang des Seeufers und im Südosten entlang des Wegs Umlag. Der Parkplatz, der sich an der Ecke Bernsteinstraße/Umlag befindet, unterliegt ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Verordnung.
- (2) Die Grenze des Schutzgebietes des „Stöckenbergsees“ verläuft im Nordwesten entlang des Wegs Umlag, im Nordosten und im Südosten unmittelbar entlang des Bereichs des Seeufers, im Südwesten ebenfalls zunächst unmittelbar entlang des Seeufers bis zu der Siedlung Altenhof, von dort 300 Meter entlang der Straße Altenhof und sodann wieder unmittelbar entlang des Seeufers bis zu dem Weg Umlag.
- (3) Die Grenze des Schutzgebietes des „Großen Silbersees“ verläuft im Nordwesten entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Häuser an der Robert-Blum-Straße, im Nordosten unmittelbar entlang des Seeufers, im Osten entlang der Trasse der Deutschen Bahn AG, im Süden und Südwesten entlang des Buchenwegs, des Ahornwegs und des Pappelwegs.
- (4) Die Grenzen der Schutzgebiete „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer

Silbersee“ sind in den Lageplänen in den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind, verzeichnet.

### § 3 Inhalt des Schutzes

- (1) In den Schutzgebieten hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass keine Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Ebenso ist die Verschmutzung, die Gefährdung oder die Beschädigung von fremden Sachen, insbesondere der Grünanlagen und der Anpflanzungen zu unterlassen. Vorhandene Toilettenanlagen sind zu benutzen.
- (2) Im Bereich der Schutzgebiete ist es verboten,
  1. dort in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr zu verweilen,
  2. zu campen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
  3. Hunde unangeleint zu führen,
  4. Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, z. B. durch Rufen oder Schreien,
  5. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum zu erzeugen,
  6. die Notdurft zu verrichten,
  7. Tongeräte ohne Kopfhörer zu benutzen,
  8. Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vorzunehmen,
  9. Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegzuworfen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
  10. offene Feuerstellen anzulegen oder zu betreiben, außerhalb von ausgewiesenen Flächen zu grillen sowie Shishas zu nutzen,
  11. wildlebende Tiere, insbesondere Enten, Wasservögel und Fische zu füttern, wobei als Füttern auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise gilt,
  12. sich mit mehr als 20 Personen zusammenzufinden, wobei es nicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Zwecks ankommt, der die Personen eint,
  13. zu reiten,
  14. Modellboote, Modellflugzeuge und Modellautos zu betreiben,
  15. die Eisflächen der Seen zu betreten, bevor sie ordnungsbehördlich freigegeben und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisflächen bekannt gegeben worden sind,
  16. Fahrzeuge und Anhänger außerhalb der ausgewiesenen Flächen und Wege zu fahren, zu parken, mitzuführen oder abzustellen. Ausgenommen sind Fahrräder und Fahrradanhänger mit einer Breite bis zu 100 cm sowie Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

die der Straßenverkehrs-Ordnung, des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Landesabfallgesetzes.

- (3) Die Nutzung der Wasserfläche des „Stöckenbergsees“, insbesondere das Baden und Schwimmen, ist untersagt.
- (4) Hinsichtlich der Nutzung der Wasserflächen des „Hitdorfer Sees“ und des „Großen Silbersees“ ist das Befahren mit Booten und Wasserfahrzeugen jeglicher Art, das Surfen, die Nutzung von SUP Boards (Stand-Up-Paddling-Boards), Familien- und Doppelluftmatratzen, Badeinseln o. ä. verboten. Das Tauchen ist nur den Personen, denen die Stadt Leverkusen eine Genehmigung dafür erteilt hat, und in dem in der Erlaubnis festgelegten Umfang gestattet.
- (5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

### § 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung kann die Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde in begründeten Einzelfällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, zulassen. Anträge sind mindestens vier Wochen vorher beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen schriftlich einzureichen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen können mit einer Befristung, Bedingung oder dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Von dem Verbot aus § 3 Abs. 2 Nr. 10 kann ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung in dem in Anlage 3 -Grillbereich Silbersee- bezeichneten Bereich von weniger als hundert Metern Abstand zum Waldrand trotz der Regelung in § 47 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gegrillt oder eine Shisha genutzt werden, weil die zuständige Forstbehörde auf Antrag der Stadt Leverkusen eine entsprechende Befreiung für den Zeitraum vom 01.04 bis 30.09 eines jeden Jahres erteilt hat.  
Diese Befreiung wurde mit den nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt, welche beim Grillen und der Nutzung von Shishas in dem zuvor genannten Bereich einzuhalten sind:
  - a) Das Feuer darf nur in Anwesenheit einer erwachsenen Aufsichtsperson unterhalten werden.
  - b) Die Feuerstelle ist so zu wählen, dass gemessen ab dem letzten Punkt, der von Zweigen überdacht wird, ein Abstand von 15 m zum Wald gewahrt wird.
  - c) Vor dem beabsichtigten Grillvorgang oder der Nutzung von Shishas ist unter der Internetadresse [www.dwd.de/waldbrand](http://www.dwd.de/waldbrand) der Waldbrandgefahrenindex für die Region abzufragen. Wird für den Tag des beabsichtigten Grillvorgangs oder der Nutzung von Shishas die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, so erlischt diese Genehmigung für den betreffenden Tag.

- d) Eine Zuwegung ist für Rettungs- und Feuerwehreinsätze offen zu halten.
- (4) Für die Bereiche, in denen die Erlaubnis zum Grillen und der Nutzung von Shishas ausgewiesen ist oder das Grillen und die Nutzung von Shishas durch eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und 2 ausnahmsweise erlaubt ist und die mehr als hundert Meter vom Waldrand entfernt sind, gelten die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Auflagen und Bedingungen entsprechend.
- (5) Im Übrigen sind in allen Bereichen, in denen die Erlaubnis zum Grillen und der Nutzung von Shishas ausgewiesen ist oder das Grillen und die Nutzung von Shishas durch eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und 2 ausnahmsweise erlaubt ist, stets die folgenden Vorgaben einzuhalten:
- a) Für andere Personen oder die Umgebung darf keine Brandgefahr oder erhebliche Belästigung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen.
  - b) Es ist ein geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Bei Einweggrills ist eine feuerfeste Unterlage zu nutzen, die verhindert, dass der Boden versengt wird. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.
  - c) Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen.
  - d) Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

### § 5 Haftung

Die Benutzung der in § 2 festgelegten Schutzgebiete geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere gilt dies für das Baden und Schwimmen in dem „Hitdorfer See“ und dem „Großen Silbersee“.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 im Bereich der Schutzgebiete in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr verweilt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 an den dort genannten Orten campiert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Hunde unangeleint führt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum erzeugt,



6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 die Notdurft verrichtet,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Tongeräte ohne Kopfhörer benutzt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vornimmt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegwirft, ablagert oder das Gebiet auf andere Weise verunreinigt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 offene Feuerstellen anlegt oder betreibt, außerhalb von ausgewiesenen Flächen grillt oder Shishas nutzt,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 wildlebende Tiere füttert,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 sich mit mehr als 20 Personen zusammenfindet,
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 dort reitet,
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 Modellboote, Modellflugzeuge oder Modellautos dort betreibt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 die Eisflächen ohne vorherige Freigabe durch die Ordnungsbehörde betritt,
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 dort Fahrzeuge und Anhänger fährt, parkt, mitführt oder abstellt,
17. gegen das in § 3 Abs. 3 festgelegte Nutzungsverbot für den „Stöckenbergsee“ verstößt,
18. gegen die in § 3 Abs. 4 festgelegten Nutzungsverbote für den „Hitdorfer See“ und den „Großen Silbersee“ verstößt,
19. die in § 4 Abs. 3, 4 und 5 für das Grillen und die Nutzung von Shishas beschriebenen Regelungen insbesondere die für den Brandschutz getroffenen Bestimmungen nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € geahndet werden.

## § 7

### Vorgängerverordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen der Stadt Leverkusen vom 06.04.2004 wird aufgehoben.

## § 8

### Inkrafttreten

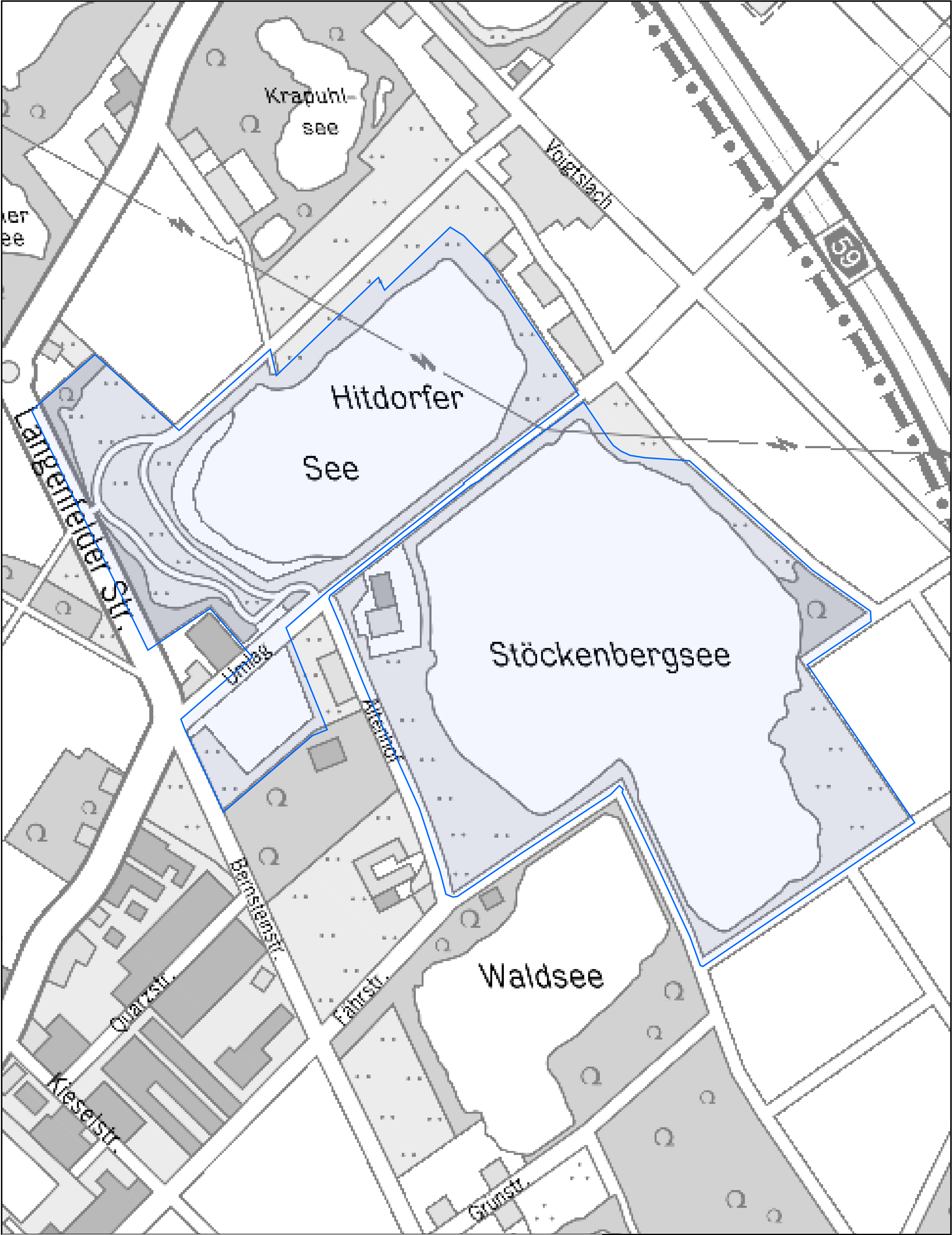
Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Folgetag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister



SK15 s/w  
Fläche

0 100 200 m

Maßstab: 1:3018



Maßstab:  
1:3018



Betreff:  
Hitdorfer- u. Stöckenbergsee

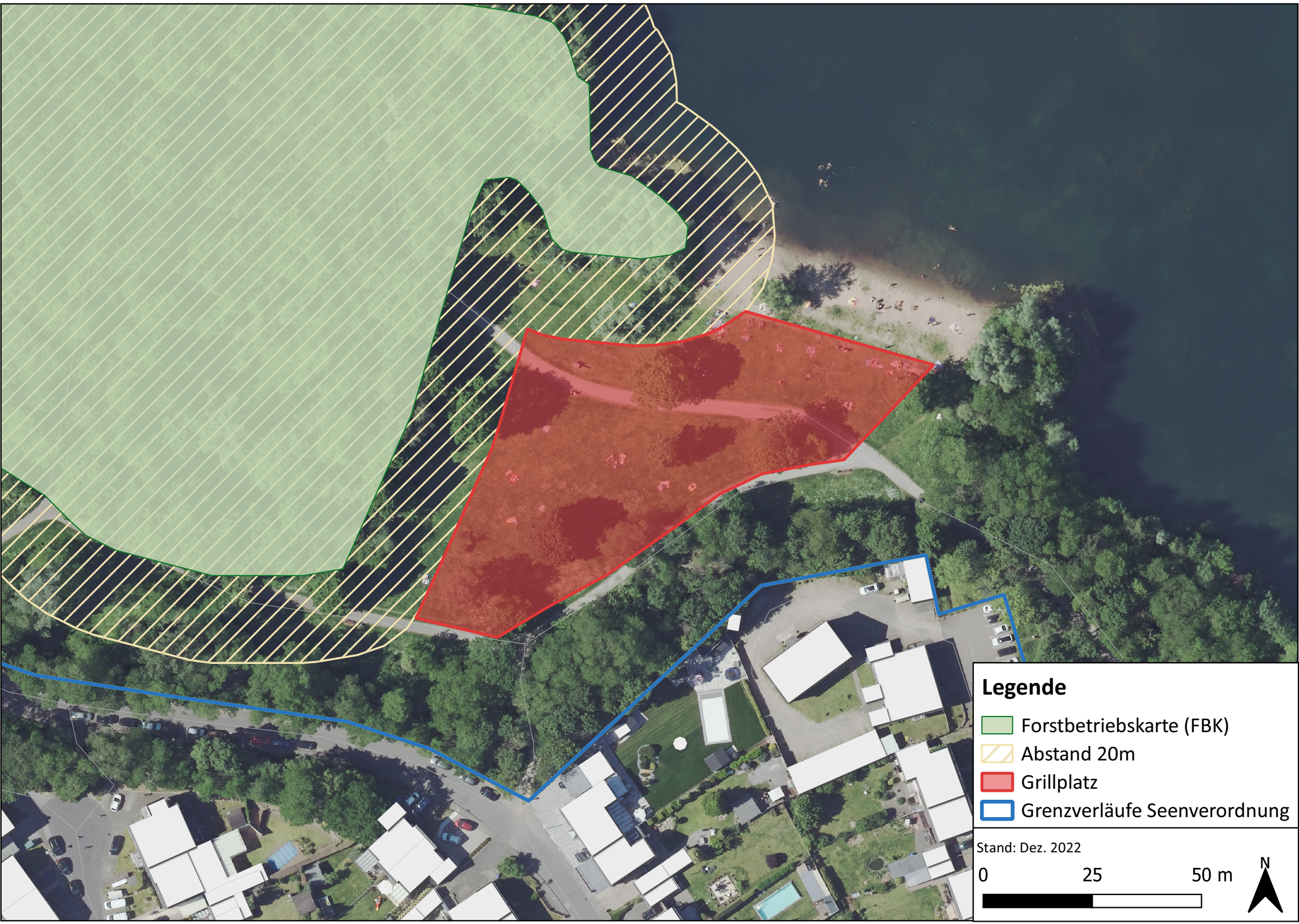
Thema:  
Anlage 1

Benutzer:  
stv-30-nachtsheim

Datum:  
06.12.2022



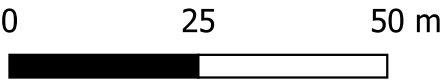




### Legende

-  Forstbetriebskarte (FBK)
-  Abstand 20m
-  Grillplatz
-  Grenzverläufe Seenverordnung

Stand: Dez. 2022







Regionalforstamt Bergisches Land  
Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Leverkusen  
Herr Milleder  
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr  
Miselohestr. 4  
51379 Leverkusen

30.11.2022  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
300-20-28-029  
bei Antwort bitte angeben

Frau Siebel  
FG Hoheit  
Telefon 02261 7010303  
Telefax 02261 7010111

jennifer.siebel@wald-und-  
holz.nrw.de

**Befreiung vom Verbot im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Metern vom Waldrand ein Feuer anzuzünden, Grillgeräte zu benutzen oder leichtentzündliche Stoffe zu lagern (§ 47 Absatz 1 Satz 2 LFoG NRW)**

Hier: Ihre Anfrage vom 23.11.2022 zur Genehmigung von einem dauerhaft genutztem Grillplatz am Silbersee

Sehr geehrter Herr Milleder,

gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, erteile ich Ihnen die dauerhafte

### **Befreiung**

vom Verbot des § 47 Abs. 1 LFoG, innerhalb einer Schutzzone von 100 m zum nächsten Wald Feuer oder Grillgeräte zu entzünden.

Ort: **Gemarkung: Leverkusen  
Flur: 12, Flurstück: 421**

Zeitraumen: **01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres**

Art des Feuers: **Offenes Feuer (Grillplatz)**



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Bergisches  
Land  
Steinmüllerallee 13  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 7010-0  
Telefax 02261 7010-111  
bergisches-land@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de





Diese Befreiung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Das Feuer darf nur in Anwesenheit einer erwachsenen Aufsichtsperson unterhalten werden. Dieses Genehmigungsschreiben (oder Kopie) ist vor Ort bereitzuhalten.
2. Die Feuerstelle ist so zu wählen, dass gemessen ab dem letzten Punkt, der von Zweigen überdacht wird, ein Abstand von 15 m zum Wald gewahrt ist.
3. Vor dem gewählten Brandtermin ist unter der Internetadresse [www.dwd.de/waldbrand](http://www.dwd.de/waldbrand) der Waldbrandgefahrenindex für die Region abzufragen. Wird für den Brandtermin die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, so erlischt diese Genehmigung für den betreffenden Tag.
4. Diese Genehmigung kann bei einer Gefährdungssituation jederzeit durch einen zuständigen Mitarbeiter meiner Behörde oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich widerrufen werden.
5. Eine Zuwegung ist für Rettungs- und Feuerwehreinsätze offen zu halten.
6. Diese Befreiung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
7. Ich behalte mir das Recht vor, diese Zustimmung zu widerrufen oder deren Fortbestand an die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu koppeln.

#### Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **45,00 Euro** (in Worten „fünfundvierzig Euro“) erhoben.

Dieser Betrag ist bis zum **20.12.2022** auf das oben genannte Konto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

mit dem Vermerk:



zu überweisen.





Auslagen werden nicht erhoben.

Die Gebührenerhebung beruht auf der Tarifstelle 8.1.1.12 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in der derzeit gültigen Fassung.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht

Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.





*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

*Kreckel*

(Kreckel)



## Hinweise:

### Hinweis zum Artenschutz:

Sie dürfen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Sofern sich im Verlauf der Umsetzung der Maßnahmen Hinweise auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten ergeben, haben Sie alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann eine **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder ggf. eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW\_Artengruppen) und bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises. Weitere Informationen finden Sie im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW\_Artengruppen) und bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.